

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinschaftsraum Zelglistrasse

Die Benutzung des Gemeinschaftsraums erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung folgender Richtlinien:

- Zu Raum und Mobiliar ist Sorge zu tragen.
- Bei Benutzung des Raums durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre muss eine erwachsene Person die Verantwortung übernehmen. Am Samstag sind Kindergeburtstage bis 17:00 Uhr erlaubt, sofern die Kinder jünger als 11 Jahre sind. Am Sonntag dürfen keine Kindergeburtstagsfeste durchgeführt werden.
- Feuergefährliches Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.
- Das Rauchen ist im Gemeinschaftsraum nicht erlaubt.
- Die Besucherparkplätze dürfen, sofern verfügbar, durch die Mieterschaft genutzt werden.
- Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
- Der Schlüssel ist der für den Raum verantwortlichen Person persönlich zu überreichen.
- Werden für Veranstaltungen amtliche Bewilligungen benötigt, sind diese von der Mieterschaft auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für die Folgen dieser Pflicht und behält sich vor, solche Veranstaltungen bei voller Entschädigungspflicht seitens der Mieterschaft kurzfristig abzusagen.
- Die Vermieterin hat das Recht, Anlässe ohne Angabe von besonderen Gründen abzulehnen oder kurzfristig abzusagen.
- Bei Antritt der Nutzung wird ein Aufnahmeprotokoll, bei Abgabe ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- Der Raum ist inkl. Neben- und Aussenräume in sauberem Zustand und mit komplettem Inventar abzugeben. Für Schäden am Raum oder am Mobiliar oder bei nicht gereinigter Abgabe ist die Mieterschaft entschädigungspflichtig (Nachreinigung CHF 30.00 pro Stunde / Inventar nach Neuwert).
- Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Die Böden müssen gewischt und nach Notwendigkeit feucht aufgenommen werden.
- Übermässige Immissionen (Lärm, Rauch) für die Bewohner:innen der Siedlung sind untersagt. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Ab 22:00 ist Musik nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
- Bis spätestens 24:00 Uhr ist der Gemeinschaftsraum ruhig zu verlassen.
- Die Mieterschaft haftet vollumfänglich für die von ihr verursachten Schäden an Gebäude, Einrichtung, Inventar und Personen.